



**CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher  
Allgemeines / Fülltoleranzen**

Nr.: 924028-05  
Ersatz für: 924028-04

7.  
11.04.12

Jeder Feuerlöscher muß durch einen Sachkundigen in Zeitabständen, die nicht länger als 2 Jahre sein dürfen, instand gehalten werden. Zusätzlich können sicherheitstechnische Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung erforderlich sein( s. Anweisung 1.1 Prüfung auf Betriebssicherheit tragbare Löscheräte).

Alle CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher sind im Rahmen der Instandhaltung einer Sichtkontrolle auf den allgemeinen Zustand zu unterziehen. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Sauberkeit und den Zustand der Armaturen, der Sicherung, Gängigkeit der Gewinde, des Korrosionsschutzes, der Schlauchleitung und auf Beschädigungen sowie die Vollständigkeit und Lesbarkeit der Beschriftung und den Zustand der Löscherhalterung zu legen. Flachdichtungen (Fiberdichtungen) sind generell auszuwechseln. Bei Aluminiumflaschen ist besonders die Stirnfläche auf Korrosionsangriff (Lochfraß) und Beschädigungen zu untersuchen. Bei erkennbaren Mängeln ist die Flasche einer Sachverständigenprüfung zuzuführen oder auszusondern.

Bei Schlauchleitungen ist besonders auf Verformung, Risse und Verfärbung sowie auf freien Durchgang zu achten. Besonders Schlauchleitungen von Geräten, die im Freien aufgehängt sind und der Bewitterung (UV-Strahlung) ausgesetzt sind, altern schneller. Die Schlauchverbindungen sind ebenfalls auf einwandfreien Zustand zu untersuchen. Gegebenenfalls muß zur Beseitigung von Schäden oder Mängeln der Austausch von Bauteilen durchgeführt werden. Kleinere äußere Lackschäden sind auszubessern. Beschädigte Siebdrucke sind durch entsprechende Aufkleber zu ersetzen.

Zur Kontrolle des CO<sub>2</sub>-Ventils ist dieses mit einem Blindverschluß zu verschließen. Anschließend muß das Ventil betätigt werden. Die Betätigung muß problemlos möglich sein und es dürfen keine unzulässigen Undichtigkeiten auftreten. Gegebenenfalls muß die Flasche entleert und das Ventil repariert bzw. ausgetauscht werden.

Undichtigkeiten sind mit dem Lecksuchmittel zu lokalisieren. Achtung! Flasche steht unter Druck. Bevor Reparaturen am Ventil durchgeführt werden, ist der Löscher drucklos zu machen!

**Undichtigkeiten zwischen Druckgasflasche und Ventil**

Alte Ausführung mit konischen Gewinde:

Ventil demontieren und Behälter mit neuer Dichtkappe und Omnifit 50 M bei Stahlbehältern bzw. mit neuem PTFE-Dichtungsband bei Aluminiumbehältern abdichten.

Neue Ausführung mit metrischen Gewinde:

Ventil demontieren und Behälter mit neuen O-Ring abdichten.

**Undichtigkeiten an der Berstscheibensicherung**

Bei undichter Berstscheibensicherung die Berstscheibe austauschen und die Dichtflächen kontrollieren. Neue Berstscheibe einsetzen! Anschließend die Kappe montieren.

**KS 2 SB Undichtigkeiten zwischen Ventilkörper und Ventileinsatz**

Verschraubung demontieren und Handgriff abnehmen. Ventileinsatz herausschrauben und Feder entnehmen. Ventilsitz im Ventilkörper kontrollieren. Runddichtringe bzw. Ventileinsatz mit Runddichtringen erneuern. Zuvor Ventileinsatz mit Vaseline schmieren und Ventil komplettieren.

Zur Kontrolle des Füllgewichts muß der Feuerlöscher gewogen werden (nur kalibrierte Waage einsetzen). Grundsätzlich müssen hierzu die Schneebräusen, Gasdüsen, Halter und sonstige am Behälter oder am kompletten Ventil montierten Teile demontiert werden. Das eingepreßte Tara-gewicht entspricht dem Gewicht des leeren Behälters mit komplettem Ventil. Das Gesamtgewicht (Taragewicht + Füllgewicht) darf nur max. um 5 % des Füllgewichts unterschritten werden.

Löschmittelmenge	zulässige Toleranz
2000 g	minus 100 g
5000 g	minus 250 g



**GLORIA®**

**CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher  
Allgemeines / Fülltoleranzen**

**Nr.: 924028-05  
Ersatz für: 924028-04**

**7.  
11.04.12**

Bei Überfüllung durch kurze Betätigung die Füllmenge auf das vorgeschriebene Nennfüllgewicht reduzieren. Unterfüllte Geräte müssen auf Dichtigkeit kontrolliert und nach- bzw. neugefüllt werden.

Sofern eine Nach- oder Neufüllung erforderlich ist, muß bei abgelaufener Prüffrist (siehe Behälterprägung) das Gerät entleert und einer wiederkehrenden Prüfung durch den Sachverständigen bzw. ZÜS zugeführt werden (s. Anweisung 1.1 Prüfung auf Betriebssicherheit tragbare Löschergeräte).

Zum Füllen von CO<sub>2</sub>-Feuerlöschern sind Füllanlagen erforderlich, die den gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen. Die hierzu erlassene bisherige Druckbehälterverordnung und die zugehörigen technischen Regeln Druckbehälter TRB und technischen Regeln Druckgase TRG enthielten die Anwendungs- und Ausführungsbestimmungen. Seit 01.01.2003 sind diese in der neuen Betriebssicherheitsverordnung festgelegt. Der Füller bzw. Füllbetrieb ist dafür verantwortlich, dass die zu füllenden Druckbehälter den Vorschriften der Druckbehälterverordnung bzw. der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen.

Äußerste Sorgfalt, Umsicht und absolut vorschriftgerechtes Verhalten sind die wichtigsten Voraussetzungen für ein unfallfreies und umweltsicheres Betreiben einer Füllanlage.

Nach der Instandhaltung bzw. Füllung die Sicherung wieder am Ventil montieren und plombieren (das Entfernen der Sicherung darf ohne Beschädigung der Verplombung nicht möglich sein).

Abschließend ist das Datum der Befüllung bzw. Instandhaltung, der Name des Sachkundigen sowie Name und Anschrift seines Arbeitgebers deutlich lesbar mittels Klebefolie oder in gleichwertiger Ausführung am Löscher fest anzubringen. Das Beschriftungsbild darf nicht, auch nicht teilweise abgedeckt werden.

Neugefüllte CO<sub>2</sub>-Feuerlöscher sind durch 4-wöchige Lagerung und anschließendes Nachwiegen oder mit dem Lecksuchmittel auf Dichtigkeit zu kontrollieren. Sofern Lecksuchmittel verwendet wird, ist dieses anschließend wieder aus dem Ventil zu entfernen, da ansonsten die Gefahr des Einfrierens und der Verschmutzung besteht.